1. Änderung

der Satzung über die Benutzung der Schönbornhalle und ihrer Einrichtungen in der Ortsgemeinde Schönborn vom 29.04.19.

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Schönborn in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende 1.Änderung der Satzung über die Benutzung der Schönbornhalle und ihrer Einrichtungen vom 25.08.1993 beschlossen:

Artikel I

Da kein Darlehens- und Getränkeliefervertrag mehr besteht, wird der § 3 in der Satzung vom 25.08.1993 ersatzlos gestrichen. In der v.g Satzung wird nach der Überschrift der Vermerk: "Gestrichen durch Änderung vom 25.04./"g" angebracht.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der o.g. Benutzungssatzung vom 25.08.1993 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese 1.Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Schönborn, den <u>29. 4. 19</u>

Bernd Roßtänscher, Ortsbürgermeister

(Siegel)

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schönborn im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 100 /2019 am 100 .2019 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am $\sqrt{9.05}$.2019 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung 56368 Katzenelnbogen, den __

Im Auftrag